

ZH_OBERGERICHT LY120040 vom 18. Juli 2013

ZH Obergericht, 2013-07-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LY120040

FR: ZH_OBERGERICHT LY120040 du 18 juillet 2013

IT: ZH_OBERGERICHT LY120040 del 18 luglio 2013

Erwägungen

E. 1

Oktober 2009 nachweislich erbrachte Unterhaltszahlungen von den Unterhaltsbeiträgen in Abzug zu bringen. Weiter wurde der Kläger verpflichtet, der Beklagten für die Zeit von 1. Januar 2009 bis 29. September 2009 einen einmaligen Beitrag von Fr. 3'723.20 zu leisten. Im Übrigen wurde der Entscheid des Eheschutzrichters vom 25. Januar 2010 bestätigt (Urk. 5/3/2 = Urk. 5/19/2). 2.1. Mit Eingabe vom 17. Juli 2010 hatte die Beklagte sodann bei der Einzelrichterin im summarischen Verfahren des Bezirkes Bülach eine Klage auf Schuldneranweisung anhängig gemacht. Mit Verfügung vom 18. Juni 2010 wurde ihrem Begehren auf superprovisorische Anordnung teilweise stattgegeben, indem die Einzelrichterin den Mietern der Liegenschaft ...-Gasse ... in J.____, der E.____ AG sowie der D.____ AG verschiedene Anweisungen erteilte. Unter anderem wurde die E.____ AG verpflichtet, mit sofortiger Wirkung allfällige an den Kläger auszurichtende Krankentaggelder bis zu einer bestimmten Höhe zurückzubehalten. Die D.____ AG wurde angewiesen, Lohnanteile des Klägers zurückzubehalten (Urk. 5/16/20 S. 5). Nachdem der Kläger Einsprache gegen diese Verfügung erhoben hatte, wurde ein schriftliches Hauptverfahren durchgeführt. Mit Verfügung vom 8. Dezember 2010 entschied die Einzelrichterin, die mit Verfügung vom 18. Juni 2010 angeordnete Anweisung der Mieterinnen und Mieter der ...-Gasse ... in J.____ werde aufrecht erhalten. Sie wies die E.____ AG an, allfällige an den Kläger auszurichtende Krankentaggelder bis zur Höhe von Fr. 13'814.– direkt an die Beklagte zu überweisen und die gemäss Verfügung vom 18. Juni 2010 zurückbehaltenen Taggelder im Umfang von maximal Fr. 13'814.– pro Monat zu-

- 7 - handen der Beklagten einzuzahlen. Weiter wies sie die D.____ AG an, vom Monatslohn des Klägers den Betrag von Fr. 13'814.–, abzüglich der von der E.____ AG ausgerichteten Taggelder, sowie den gemäss Verfügung vom 18. Juni 2010 zurückbehaltenen Lohn im Umfang von maximal Fr. 13'814.– pro Monat der Beklagten zu überweisen (Urk. 5/39/1 Dispositivziffern 1 bis 3). Gegen diese Verfügung erhob der Kläger einen Rekurs (Prozess-Nr. LM100009). 2.2. Mit Beschluss vom 4. August 2011 nahm die Kammer davon Vormerk, dass die angeordnete Schuldneranweisung an die diversen Mieter der Liegenschaft der ...-Gasse ... in J.____ und die Anweisung an die E.____ AG, wonach die zurückbehaltenen Taggelder im Umfang von maximal Fr. 13'814.– pro Monat zuhanden der Beklagten zu überweisen seien, in Rechtskraft erwachsen seien (Urk. 5/26/1 Dispositivziffer 1). Sodann wurde die E.____ AG angewiesen, ungeachtet des zwischenzeitlich mit Urteil des Konkursgerichtes des Bezirkes Zürich vom 7. Juni 2011 über den Kläger eröffneten Konkurses (Urk. 5/16/7), allfällige an den Kläger auszurichtende Krankentaggelder bis zur Höhe von Fr. 9'564.– pro Monat anstatt weiter zurückzubehalten, zuhanden der Beklagten zu überweisen (Urk. 5/26/1 Dispositivziffer 2).

Die D. _____ AG wurde angewiesen, vom Gehalt des Klägers monatlich Fr. 9'564.–, abzüglich der von der E. _____ AG ausgerichteten Taggelder für dieselbe Zeitperiode, direkt zuhanden der Beklagten auszurichten. Weiter wurde sie angewiesen, die seit dem 7. Juni 2011 zurückbehaltenen Gehälter im Betrag von Fr. 9'564.– pro Monat, abzüglich der von der E. _____ AG betreffend dieselbe Zeitperiode direkt an die Beklagte geleisteten Taggelder, gesamthaft zuhanden der Beklagten zu überweisen. In Bezug auf die "Betreffnisse von Lohnforderungen", welche vor dem 7. Juni 2011 entstanden waren, wurde das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen (Urk. 5/26/1 Dispositivziffer 3 und 4). Dem Entscheid der Kammer lagen die mit Beschluss vom 20. April 2011 festgesetzten Unterhaltsansprüche von Fr. 19'314.– für die Beklagte und Fr. 2'000.– für die Tochter C. _____ zugrunde. Hiervon wurden Fr. 11'750.– durch die Mieteranweisung abgedeckt sowie die verbleibenden Fr. 9'564.– durch die Schuldneranweisungen an die D. _____ AG und die E. _____ AG (Urk. 5/26/1, insb. S. 16 Ziff. 8). Auf die gegen den Beschluss der Kammer vom 4. August 2011 erhobenen Beschwerden beider Parteien trat das Bundesgericht mit Urteil vom

- 8 - 11. Januar 2012 nicht ein (Urk. 5/21; und in begründeter Fassung Urk. 5/26/2 = Urk. 5/42/1).

E. 3

Mit Eingabe vom 31. Oktober 2011 reichte der Kläger bei der Vorinstanz eine Scheidungsklage nach Art. 114 ZGB ein (Urk. 5/1). Gleichzeitig stellte er ein Begehren um Erlass vorsorglicher Massnahmen (Urk. 5/1 S. 4; Urk. 5/14 S. 2; vgl. die vorab angeführten Anträge der Parteien, auch Urk. 5/7 und 5/17). Die Vorinstanz fällte am 12. September 2012 das eingangs angeführte Urteil. Insbesondere reduzierte sie in Abänderung von Dispositivziffer 2/6 des Beschlusses der Kammer vom 20. April 2011 die vom Kläger an die Beklagte zu bezahlenden persönlichen Unterhaltsbeiträge ab 31. Oktober 2011 für die Dauer des Scheidungsverfahrens von Fr. 19'314.– auf Fr. 14'998.– pro Monat. Weiter passte die Vorinstanz die Schuldneranweisungen den neuen Gegebenheiten an (Urk. 2 S. 32ff.). Für den Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 2 S. 2ff.).

E. 3.1

Die Kinderunterhaltsbeiträge für C. _____ sind auf die jeweilige Höhe der Kinderrenten der 1. und 2. Säule festzusetzen. Demnach wären die SVA Zürich, IV-Stelle, und die F. _____ AG anzuweisen, die ordentlichen Kinderrenten für C. _____ an die Beklagte auszuzahlen. Der Kläger macht nun aber geltend, er habe seine IV- und BVG-Rente an die D. _____ AG zediert. Eine Anweisung an die IV und das BVG sei nur im Rahmen des Einverständnisses der D. _____ AG möglich. Diese gebe eine Einwilligung zur Schuldneranweisung, aber nur bezogen auf den reduzierten Kinderunterhaltsbeitrag von Fr. 1'000.– pro Monat (Urk. 1 S. 9f.; Urk. 4/2).

E. 3.2

Ist eine bereits bestehende Forderung vom Unterhaltsschuldner abgetreten worden, geht sie ins Vermögen des Zessionars über; eine nachfolgende Anweisung nach Art. 177 ZGB ist daher nicht mehr wirksam. Wird eine künftige Forderung abgetreten, stellt sich die Wirkung erst mit Entstehen der Forderung ein; in der Zwischenzeit kann eine wirksame Anweisung verfügt werden, denn der Unterhaltsschuldner ist noch immer Gläubiger der Forderung (BSK ZGB I-Schwander, N 4 zu Art. 177). Ohnehin ist der Anspruch auf Leistungen der 1.

Säule – mit Ausnahme des Anspruchs auf Nachzahlungen – nicht abtretbar. Leistungsansprüche gegenüber der 2. Säule können vor Fälligkeit nicht abgetreten

- 28 - werden. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig (Art. 22 ATSG, Art. 39 BVG).

E. 3.3

Die Zessionserklärung, mit welcher der Kläger sämtliche ihm zustehenden Zahlungen der SVA Zürich sowie der F. _____ AG zwecks Tilgung der ihm bereits geleisteten und inskünftig noch zu leistenden Vorauszahlungen an die D. _____ AG abtrat, datiert vom 31. Januar 2012 (Urk. 5/39/7). Die Anweisung an die 1. und 2. Säule erfolgte erstmals mit dem vorinstanzlichen Entscheid am

E. 4

Gegen das Urteil vom 12. September 2012 hat der Kläger fristgerecht Berufung erhoben (Urk. 1; Urk. 5/67). Er stellte die vorab angeführten Anträge. Mit Präsidialverfügung vom 15. Oktober 2012 wurde auf Antrag des Klägers Dispositivziffer 3 Abs. 1 des vorinstanzlichen Urteils im Fr. 9'998.– übersteigenden Betrag die aufschiebende Wirkung wieder erteilt, und zwar für solange, wie die Beklagte in der ehelichen Liegenschaft in der ...-Strasse ... in J. _____ wohnen bleibe. Sodann wurde in Abänderung von Dispositivziffer 7 Abs. 2 des Urteils die Schuldneranweisung an die F. _____ AG (fortan F. _____ AG) "bis auf weiteres" von Fr. 9'471.– auf Fr. 4'471.– pro Monat reduziert (Urk. 6 S. 8 Dispositivziffern 1 und 2). Nachdem der Gesuchsteller einen Kostenvorschuss von Fr. 5'500.– geleistet hatte (Urk. 6; Urk. 8), wurde der Beklagten Frist zur Einreichung der Berufungsantwort angesetzt (Urk. 9). Die Berufungsantwort datiert vom 12. November 2012 (Urk. 10). Es folgten weitere Eingaben und Stellungnahmen, welche jeweils der Gegenpartei zur Kenntnis gebracht wurden (Urk. 15; Urk. 16; Urk. 17; Urk. 21; Urk. 23; Urk. 30 und Urk. 34). Mit Präsidialverfügung vom 23. März 2013 wurde in Abänderung von Dispositivziffer 2 der Präsidialverfügung vom 15. Oktober 2012 die F. _____ AG angewiesen, von der Invalidenrente des Klägers fortan bis auf

- 9 - Weiteres wiederum den Betrag von Fr. 9'471.– an die Beklagte auszuführen (Urk. 26 S. 6).

E. 4.1

Weiter ist gemäss Kläger die Anweisung an die F. _____ AG betreffend der Unterhaltsbeiträge für die Beklagte aufzuheben. Die Beklagte habe solches nicht anbegehrt, weshalb es ihr auch nicht zugesprochen werden könne (Urk. 1 S. 17). Zur Sicherstellung der Unterhaltsbeiträge der Beklagten bestanden seit Erlass der Verfügung der Einzelrichterin im summarischen Verfahren des Bezirkes Bülach vom 8. Dezember 2010 Schuldneranweisungen (Urk. 5/39/1 Dispositivziffern 1 bis 3). Die Beklagte weist in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hin, dass sie anlässlich der Verhandlung vom 16. Mai 2012 vor Vorinstanz für den Fall, dass dem Kläger eine BVG-Rente zugesprochen werde, was zum damaligen Zeitpunkt noch nicht feststand, zumindest sinngemäss eine Abänderung und Anpassung der bestehenden Schuldneranweisungen beantragte (Urk. 10 S. 11 mit Verweis auf Prot. VI S. 58). Einer Anweisung an die F. _____ AG auch bezüglich des Unterhaltsanspruches der Beklagten steht somit nichts im Wege.

E. 4.2

Die Schuldneranweisung an die D. _____ AG ist in Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheides bei Fr. 5'527.– pro Monat zu belassen. Sodann ist die F. _____ AG anzuweisen, von der ordentlichen Invalidenrente des Klägers von

- 29 - derzeit Fr. 14'251.90 pro Monat (Urk. 5/44) fortan Fr. 7'207.– (Fr. 12'734.– minus Fr. 5'527.–) direkt der Beklagten auszuführen. III. 1. Trifft die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Die Vorinstanz hat die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen dem Endentscheid vorbehalten (Urk. 2 S. 31 und S. 34 Dispositivziffer 8). Dies blieb unangefochten und ist zu bestätigen. 2. Umstritten waren die von der Vorinstanz ab 31. Oktober 2011 zugesprochenen Kinderunterhaltsbeiträge von Fr. 2'000.– pro Monat sowie die an die Beklagte persönlich zu leistenden Unterhaltszahlungen von Fr. 14'998.– pro Monat. Geht man von einer weiteren Verfahrensdauer von zwei Jahren aus (bis und mit Ende Juli 2015), ergeben sich für 45 Monate rund Fr. 764'910.–. Der Kläger beantragte die Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen für C. _____ und die Beklagte von gesamthaft Fr. 14'020.50 (unter Berücksichtigung der an das Konkursamt geleisteten Zahlungen). Damit resultiert für 45 Monate ein Betrag von (gerundet) Fr. 630'920.–. Die Beklagte beantragte die Abweisung der Berufung und damit die Bestätigung der vorinstanzlichen Zahlen. Somit ergibt sich ein Streitwert von rund Fr. 134'000.–. Der Kläger wird mit dem vorliegenden Entscheid zu Unterhaltszahlungen von gesamthaft Fr. 15'296.– (Fr. 2'976.– plus Fr. 7'320.– plus Fr. 5'000.–) ab 31. Oktober 2011 bis und mit Januar 2013 und von hernach Fr. 15'710.– (Fr. 2'976.– plus Fr. 12'734.–) verpflichtet. Dies ergibt einen Betrag von Fr. 700'740.–. Damit obsiegen und unterliegen die Parteien zu gleichen Teilen. 3. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist gestützt auf die §§ 6 Abs. 1 i.V.m. 5 Abs. 1 und 8 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichtes vom 8. September 2010 auf Fr. 5'500.– festzusetzen. Die Prozesskosten sind den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen und die Parteientschädigungen sind wettzuschlagen.

- 30 - Es wird beschlossen:

E. 4.3

Dem widersetzt sich die Beklagte (Urk. 10). 5. Zu Recht ging die Vorinstanz davon aus, dass der Beklagten kein Einkommen anzurechnen ist (Urk. 2 S. 17). Dies blieb in der Berufung denn auch unangefochten. Die allgemeinen Ausführungen des Klägers zur "freiwerdenden Zeit" der Beklagten, welche diese für eine "angemessene entgeltliche Tätigkeit" einsetzen könne, ändern daran nichts (Urk. 1 S. 15).

E. 5

Es besteht keine Veranlassung, die berufliche Bezeichnung des Klägers im Rubrum von "Kaufmann" auf "Geschäftsführer/Direktor" abzuändern (Urk. 10 S. 3).

E. 6

Der Kläger beruft sich in der Berufungsbegründung auf zahlreiche (angeblich) echte Noven (Urk. 1 S. 6ff.). Gemäss Beklagter sind die Behauptungen weder neu noch zulässig, weshalb auf die Berufung teilweise gar nicht eingetreten werden könne (Urk. 10 S. 4ff.). Auf die entsprechenden Behauptungen sowie deren Zulässigkeit wird, soweit sie für die Beurteilung des Falles überhaupt von Relevanz sind, in den Erwägungen einzugehen sein. Allgemein sei an dieser Stelle angeführt, dass im Berufungsverfahren neue Tatsachen nur noch berücksichtigt werden können, wenn diese ohne Verzug vorgebracht wurden und

wenn sie trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 ZPO). Da im Berufungsverfahren indes auch die Vorschriften über das erstinstanzliche Verfahren sinngemäss anzuwenden sind, stellt sich die Frage, ob in denjenigen Verfahren, in denen der Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären ist, mithin in den Verfahren, die der Untersuchungsmaxime unterstehen, neue Tatsachen und Beweismittel in analoger Anwendung von Art. 229 Abs. 3 ZPO bis zur Urteilsberatung vorgebracht werden können. Dies ist in der Literatur umstritten. Das Bundesgericht hat eine solche analoge Anwendung abgelehnt und festgehalten, dass einzig Art. 317 Abs. 1 ZPO massgeblich sei (BGE 138 III 626f. Erw. 2.2). Auch in den Verfahren, die der Untersuchungsmaxime unterstehen, ist deshalb Art. 317 Abs. 1 ZPO zu beachten. Dies gilt auch bei Verfahren in Kinderbelangen, in denen gemäss Art. 296 Abs. 1 ZPO der Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen ist. Unechte Noven können daher grundsätzlich nicht mehr vorgebracht werden, es sei denn, eine Partei rüge, die Vorinstanz habe eine bestimmte Tatsache in Verletzung der Untersuchungsmaxime nicht beachtet (F. Hohl, Procédure civile, Tome II, Deuxième Edition, Rz. 2414 f.). Solche unechten Noven sind im Sinne von Art. 317 Abs. 1 lit. a ZPO ohne Verzug, d.h. mit der Berufungsbegründung bzw. der Berufungsantwort vorzubringen. Nach Beru-

- 10 - fungsbegründung und -antwort können nur noch echte Noven vorgebracht werden. Dies gilt auch für Verfahren, die der Untersuchungsmaxime unterstehen (BGE 138 III 788 Erw. 4.2; F. Hohl, a.a.O., Rz 1172). Entgegen der Ansicht des Klägers führen die mit Bezug auf die Berechnung des Unterhaltsbeitrages von C._____ und - da die Vorinstanz eine Gesamtberechnung der Bedarfe der Tochter und der Beklagten vorgenommen hat - auch auf die Berechnung der Unterhaltszahlungen an die Beklagte anwendbaren Grundsätze der Untersuchungs- und Officialmaxime nicht dazu, dass unechte Noven im Berufungsverfahren uneingeschränkt zulässig wären (Urk. 1 S. 12).

E. 6.1

Die Vorinstanz bezifferte den aktuellen Bedarf des Klägers mit total Fr. 3'868.- (Urk. 2 S. 17f.). Sie folgte damit dem "ganz engen" Notbedarf, welcher der Kläger vor Vorinstanz für sich geltend gemacht hatte (Urk. 5/14 S. 23; Urk. 5/37 S. 9). Dieser war von der Beklagten anerkannt worden. In der Berufung macht der Kläger nunmehr basierend auf dem ihm mit Beschluss der Kammer vom 20. April 2011 zugestanden Bedarf von Fr. 14'610.- neu den nachfolgenden Bedarf geltend (Urk. 1 S. 12ff.): Grundbetrag Fr. 1'200.- Wohnkosten Fr. 5'000.- Gesundheitskosten Fr. 350.- Hausrat/Haftpflichtvers. Fr. 50.- Kommunikation Fr. 150.-

- 16 - Mobilität Fr. 500.- Berufsauslagen Fr. 120.- Raumpflegerin Fr. 340.- Steuern (reduziert) Fr. 2'300.- Total Fr. 10'010.- Er habe bei der Hauptverhandlung vor Vorinstanz und deren Fortsetzung nicht gewusst, ob er eine BVG-Rente erhalten werde und vor allem nicht, in welchem Umfang. Deshalb habe er auch noch nicht definitiv seinen Notbedarf ausrechnen können. Bei der Berechnung des Notbedarfs sei er von seinem damaligen Lohn und der IV-Rente ausgegangen. Diese Einkünfte hätten nur einen allerengsten Notbedarf seinerseits zugelassen. Vor allem seine ursprünglich sehr hohen, aber zulässigen Wohnkosten habe er massiv reduziert. Zwischenzeitlich stehe fest, dass er aus dem ordentlichen Lohn sowie den IV- und BVG-Renten ein monatliches Gesamteinkommen von Fr. 24'495.- erziele, weshalb es nicht angehe, ihn bei seiner ursprünglichen Notbedarfsberechnung zu behaften (Urk. 1 S. 12).

E. 6.2

Die Beklagte bestreitet vorab die Zulässigkeit der neuen Behauptungen (Urk. 10 S. 8f.). Dem ist gestützt auf die bereits angeführten Erwägungen zur Zulässigkeit von Noven im Berufungsverfahren zuzustimmen (vgl. I. S. 9f. Ziff. 6). Der Kläger macht nicht geltend, die Vorinstanz habe in Verletzung der Untersuchungsmaxime seinerseits keinen höheren Bedarf beachtet. Die Tatsache, dass er von der F. _____ AG eine BVG-Rente erhalten wird, war dem Kläger spätestens am 19. Mai 2012 bekannt. Mit Eingabe vom 21. Mai 2012 reichte er den Rentenentscheid der F. _____ AG vom 14. Mai 2012 als echtes Novum bei der Vorinstanz ein (Urk. 43; Urk. 44), hingegen unterliess er es, gestützt auf die nunmehr zugesprochene Rente, einen neuen (höheren) Bedarf geltend zu machen. Dies kann der Kläger gemäss der vorangehend angeführten Lehre und Rechtsprechung im Berufungsverfahren nicht mehr nachholen. Es wäre ihm ein Leichtes gewesen, mit Einreichung des Rentenentscheides einen den neuen Einkommensverhältnissen angemessenen (erweiterten) Bedarf zu behaupten. Die entsprechenden Behauptungen in der Berufungsschrift sind verspätet. Sie sind nicht mehr zu beachten. Der von der Vorinstanz für den Kläger festgesetzte Bedarf von Fr. 3'868.– ist zu bestätigen.

- 17 -

E. 7

Mit der vorliegenden Berufung nicht angefochten werden die Dispositivziffern 1, 2 und 5 des vorinstanzlichen Erkenntnisses (Urk. 1 S. 2f.). Die Rechtskraft dieser Dispositivziffern ist vorzumerken. Da es sich um vorsorgliche Massnahmen handelt, trat die Rechtskraft mit der Eröffnung des vorinstanzlichen Entscheids ein.

E. 7.1

Die Vorinstanz bezifferte den aktuellen Bedarf der Beklagten (inklusive C. _____) mit Fr. 11'556.– pro Monat (Urk. 2 S. 18ff.). Der Kläger anerkennt diese Bedarfsberechnung, sofern ihm im Berufungsverfahren anstelle von Fr. 3'868.– pro Monat ein monatlicher Bedarf von Fr. 10'010.– angerechnet werde (Urk. 1 S. 14). Der Kläger bestreitet nun jedoch die einzelnen Positionen des Bedarfs der Beklagten nicht explizit. Einzig mit Bezug auf die Wohnkosten führt er an, diese seien neu festzulegen, wenn die Beklagte "dann aus der vormals gemeinsamen Villa" ausgezogen sei (Urk. 1 S. 13). Sinngemäss macht er damit wohl geltend, es seien diesfalls die dazumal effektiv anfallenden Kosten und keine hypothetischen Mietkosten von, wie von der Vorinstanz einberechnet, Fr. 5'000.– zu berücksichtigen (Urk. 2 S. 19).

E. 7.2

Die Beklagte ist per 31. Januar 2013 aus der vormals ehelichen Liegenschaft an der ...-Strasse ... in J. _____ ausgezogen. Sie hat an der ...-Strasse ... in J. _____ per 1. Februar 2013 eine 4 ½-Zimmer-Maisonette-Wohnung sowie zwei Einstellplätze gemietet (Urk. 32/1-3). Ursprünglich wurden die Mietverträge von der Beklagten und der gemeinsamen Tochter der Parteien, I. _____, welche im Februar 2013 ebenfalls in der Wohnung lebte, gemietet. Nach dem Auszug der Tochter wurden die Mietverträge per 1. April 2013 auf die Beklagte allein überschrieben (Urk. 32/4-6). Die Beklagte lebt heute nur noch mit C. _____ in der Wohnung. Der Mietzins beträgt Fr. 2'600.– zuzüglich Fr. 340.– Nebenkosten pro Monat (Urk. 32/1 S. 3). Pro Einstellplatz hat die Beklagte Fr. 150.– zu bezahlen (Urk. 32/2 S. 2; Urk. 32/3 S. 2).

E. 7.3

Der Kläger hat die Edition des Mietvertrages beantragt (Urk. 17 S. 2). Mit Eingabe vom 8. Mai 2013 ist die Beklagte dem Begehren nachgekommen (Urk. 30; Urk. 32/1-6). Damit ist das Begehren zufolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben (Art. 242 ZPO). Einer Wohnsitzbestätigung seitens der Beklagten bedarf es diesfalls nicht (Urk. 23 S. 9; Urk. 30 S. 3).

E. 7.4

Die Beklagte widersetzt sich der Aufnahme der nunmehr feststehenden Kosten für die neue Wohnung in ihrem Bedarf und damit dessen Korrektur an sich nicht (Urk. 21 S. 1f.; Urk. 30 S. 1f.). Es ist der nunmehr effektiv anfallende Aufwand für die Mietkosten im Bedarf zu berücksichtigen. Einzusetzen sind die Miet-

- 18 - kosten sowie die anfallenden Nebenkosten (III. Ziffer 1.1. der Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums des Obergericht des Kantons Zürich vom 16. September 2009). Der Kläger kritisiert, im von der Beklagten angegebenen Mietzins von Fr. 2'940.– seien Akontozahlungen von Fr. 340.– für die Nebenkosten enthalten, welche erst am Jahresende abgerechnet würden, weshalb sie nicht vollumfänglich zu berücksichtigen seien (Urk. 35 S. 2). Da es der Kläger hingegen unterlässt, die seiner Ansicht nach tieferen Nebenkosten zu beziffern und davon auszugehen ist, dass die im Mietvertrag festgelegten Akontozahlung auf einem Erfahrungswert der letzten Jahre beruhen, erscheinen die behaupteten Nebenkosten glaubhaft und sind zu berücksichtigen. Weiter will der Kläger die beiden gemieteten Einstellplätze nicht berücksichtigt haben. Die Tochter I. _____ wohne nicht bei der Mutter und C. _____ werde erst im ... [Monat] 2013 achtzehn Jahre alt, weshalb sie noch keinen Führerausweis habe (Urk. 35 S. 2). Der Kläger vergisst, dass die Beklagte das Anrecht hat, den vor der Trennung gemeinsam gelebten Lebensstandard auch während des Scheidungsverfahrens, soweit dies aufgrund der veränderten Einkommensverhältnisse noch möglich ist, weiterzuführen. Die Parteien lebten während der Ehe in einer Villa mit zahlreichen Parkplätzen. Die Kosten für die beiden Einstellplätze sind zu berücksichtigen.

E. 7.5

Damit sind ab dem 1. Februar 2013 im Bedarf der Beklagten neu Wohnkosten von total Fr. 3'240.– einzusetzen. Der Zeitpunkt einer allfälligen Abänderung der Unterhaltsbeiträge für die Beklagte und C. _____ ab dem 31. Oktober 2011 blieb unangefochten. Fortan sind entsprechend zwei Phasen zu berechnen: Eine erste Phase vom 31. Oktober 2011 bis zum 31. Januar 2013 sowie eine zweite Phase vom 1. Februar 2013 für die weitere Dauer des Scheidungsverfahrens. Der Bedarf der Beklagten (inkl. C. _____) beziffert sich wie folgt: Phase 1: Grundbetrag Fr. 1'350.– Kinderzuschlag Fr. 600.– Wohnkosten Fr. 5'000.– Gesundheitskosten Fr. 430.– Hausrat-/ Haftpflichtversicherung Fr. 193.– Mobilität Fr. 500.–

- 19 - Telefon, Radio, TV Fr. 300.– Tochter C. _____ Fr. 200.– Raumpflegerin Fr. 683.– Steuern Fr. 2'300.– Total Fr. 11'556.– Phase 2: Grundbetrag Fr. 1'350.– Kinderzuschlag Fr. 600.– Wohnkosten Fr. 3'240.– Gesundheitskosten Fr. 430.– Hausrat-/ Haftpflichtversicherung Fr. 193.– Mobilität Fr. 500.– Telefon, Radio, TV Fr. 300.– Tochter C. _____ Fr. 200.– Raumpflegerin Fr. 683.– Steuern Fr. 2'300.– Total Fr. 9'796.–

E. 8

Zusammenfassend präsentieren sich die für die Unterhaltsberechnung relevanten Zahlen damit einstweilen wie folgt: Phase 1 (wie bereits von der Vorinstanz festgehalten):
Einkommen Kläger Fr. 24'495.– Einkommen Beklagte Fr. 0.– Gesamteinkommen Fr. 24'495.– Bedarf Kläger Fr. 3'868.– Bedarf Beklagte (inkl. C._____) Fr. 11'556.– Gesamtbedarf Fr. 15'424.– Freibetrag Fr. 9'071.– Phase 2: Einkommen Kläger Fr. 24'495.– Einkommen Beklagte Fr. 0.– Gesamteinkommen Fr. 24'495.– Bedarf Kläger Fr. 3'868.– Bedarf Beklagte (inkl. C._____) Fr. 9'796.– Gesamtbedarf Fr. 13'664.– Freibetrag Fr. 10'831.–

- 20 - 9.1. Die Vorinstanz sprach der Tochter C._____ Unterhaltsbeiträge von Fr. 2'000.– pro Monat zu. Der Kläger verlangt die Reduktion der Beiträge auf Fr. 1'000.– pro Monat. C._____ habe ihre Ausbildung als Kosmetikerin abgebrochen, gehe nunmehr einer Arbeit nach und erziele einen ordentlichen Lohn (Urk. 1 S. 7f.), mithin könne sie einen Betrag an ihre Kosten zu Hause abgeben (Urk. 1 S. 14). Ein Unterhaltsbeitrag von Fr. 1'000.– für eine demnächst mündige Tochter, welche einer Arbeit nachgehe, sei mehr als angemessen und entspreche der gängigen Praxis (Urk. 1 S. 16). 9.2. Aufgrund der Behauptungen der Parteien sowie der im Recht liegenden Urkunden erscheint glaubhaft, dass C._____ am 23. August 2011 eine dreijährige Lehre zur eidgenössisch diplomierten Kosmetikerin begonnen hatte (Urk. 12/4). Das Lehrverhältnis wurde bereits per 30. September 2011 wieder aufgelöst. Grund hierfür war, dass C._____ den "falschen Lehrberuf" gewählt hatte (Urk. 12/5; Urk. 12/6). Seit dem 14. November 2011 absolviert C._____ bei einem Tankstellen-shop der ... in J._____ ein Praktikum als Detailhandelsfachfrau. Das monatliche Arbeitspensum beträgt 70 %. C._____ erhält einen Praktikumslohn von (ab dem Januar 2012) Fr. 530.– brutto pro Monat (Urk. 12/8 "Praktikum Anstellungs-Vertrag"; Urk. 12/10). Der "Praktikum Anstellungs-Vertrag" wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. C._____ ist erst 17 Jahre alt. Sie hat keine Ausbildung absolviert. Es erscheint nicht glaubhaft, dass sie derzeit einer "vollen Arbeit" nachgeht und "sicher einen Lohn zwischen Fr. 3'000.– bis Fr. 4'000.–" bezieht (Urk. 23 S. 5). Vielmehr ist insbesondere gestützt auf die unbestritten gebliebenen Tatsachen, dass C._____ nach dem Abbruch der Lehre als Kosmetikerin zuerst vergeblich eine Lehrstelle in der Detailhandelsbranche gesucht, aber nur Absagen erhalten habe und nunmehr versuche, eine Lehre als Büroassistentin zu finden, davon auszugehen, dass sie nach wie vor beim Tankstellenshop in einem Praktikumsverhältnis arbeitet (Urk. 1 S. 7f.; Urk. 10 S. 4f.; Urk. 15 S. 4f.). Auch wenn nicht verkannt werden darf, dass sich das Praktikum von C._____ in der Tat zu perpetuieren scheint, kann derzeit von keinem höheren Einkommen als Fr. 530.– brutto pro Monat ausgegangen werden. Es blieb denn auch unbestritten, dass C._____ seit rund zwei Jahren unter täglichen Brechreizanfällen leide, die in

- 21 - erster Linie auf die starke Belastungssituation zurückzuführen seien, die sich für C._____ aus der "ehelichen Auseinandersetzung ihrer Eltern" ergebe (Urk. 10 S. 5; Urk. 12/7; Urk. 15 S. 4). Diese Tatsache fördert die Suche und den Antritt einer Lehre sicherlich nicht. Der Kläger macht nun nicht geltend, der Beklagten müsse ein Anteil am Praktikumslohn von C._____ als Einkommen angerechnet werden respektive diese habe ihren Unterhalt teilweise aus diesem Lohn zu bestreiten. Entsprechend bleibt der Lohn von C._____ bei der anschliessenden Berechnung unberücksichtigt. Es sei in diesem Zusammenhang noch erwähnt, dass es bei der Beurteilung des Unterhaltes einer unmündigen Person keine Rolle spielt, ob der Pflichtige und die Berechtigte Kontakt zueinander haben und wer einen allfälligen Abbruch des Kontaktes zu verantworten hat

(Urk. 1 S. 8; Urk. 10 S. 6). Da nicht glaubhaft erscheint, dass C._____ derzeit eine Arbeitsstelle inne hat und einen "vollen" Lohn bezieht, ist die Beklagte sodann dem Editionsbegehren des Klägers, mit welchem er die Edition des Arbeitsvertrages und der entsprechenden Lohnabrechnungen von C._____ anbegehrt (Urk. 23 S. 9), mit den von ihr erteilten Auskünften (Urk. 30 S. 3) nachgekommen. Das Begehren ist ebenfalls zufolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben. 9.3. Betreffend die Höhe der Unterhaltsbeiträge für C._____ ist nun aber Folgendes zu beachten: Der Kläger erhält (unbestrittenermassen) eine Kinderrente der IV von Fr. 696.– (Urk. 5/37 S. 7 Ziff. 2) sowie eine Kinderrente von der F._____ AG von Fr. 27'364.– pro Jahr respektive Fr. 2'280.35 pro Monat (Urk. 5/44). Damit erhält er für C._____ Kinderrenten aus der 1. und 2. Säule von gesamt Fr. 2'976.35 pro Monat. Diese Renten stehen dem Kinde zu respektive dienen zu dessen Unterhalt (vgl. Art. 285 ZGB). Ein Unterhaltsbeitrag in dieser Höhe erscheint denn vorliegend auch nicht als unangemessen. So ist C._____ 17 Jahre alt. Sie lebt mit der Beklagten allein. Gemäss den Empfehlungen zur Bemessung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder des Amtes für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich per 1. Januar 2012 beläuft sich ihr Bedarf auf rund Fr. 2'115.– pro Monat. Zu berücksichtigen ist hingegen, dass die Zürcher Tabellen den Bedarf eines Kindes einer Familie mit eher bescheidenem Einkommen darstellen (Erläuterungen zu den Zürcher Tabellen, S. 10f.). Gemäss Bundesgericht liegt den Werten der Tabelle ein Haushaltseinkommen von Fr. 7'000.– bis Fr.

- 22 - 7'500.– zugrunde (BGer 5C.49/2006 Urteil vom 24. August 2006, Erw. 2.2.). Das Bundesgericht befürwortet daher die Erhöhung der Bedarfswerte bei einem monatlichen Familieneinkommen von über Fr. 10'000.– (BGer Urteil 5A_115/2011 vom 11. März 2011, Erw. 2.1.; BGer 5A_288/2009 Urteil vom 10. September 2009, Erw. 4.2.; BGer 5C.106/2004 Urteil vom 5. Juli 2004, Erw. 3.2.). Sodann sind die pauschalen Zahlen der Empfehlungen dem individuellen Unterhaltsbedarf anzupassen. Vorliegend sind beispielsweise für die Unterkunft in den Fr. 2'115.– lediglich Fr. 340.– einberechnet. Die Beklagte und C._____ haben Mietkosten von derzeit Fr. 3'240.– (bis und mit Januar 2013 waren die Kosten gar noch höher). Hiervon ist dem Kinde ein Drittel, damit Fr. 1'080.–, anzurechnen (Erläuterungen, S. 13). Damit resultiert allein unter Berücksichtigung dieser einzelnen erhöhten Position ein Bedarf von Fr. 2'855.–. Der Betrag von Fr. 2'976.35 pro Monat erscheint auch gestützt auf den vorab für die Beklagte und C._____ errechneten Bedarf als angemessen. Vom Bedarf entfallen (derzeit) rund Fr. 3'063.– auf C._____ (Fr. 600.– Grundbetrag C._____, Fr. 1'080.– Anteil Mietkosten, Fr. 100.– Gesundheitskosten [vgl. hierzu Verfügung des Einzelrichters des Bezirksgerichts Bülach vom 25. Januar 2010 {Urk. 5/3/1 S. 44} und Beschluss der Kammer vom 20. April 2011 {Urk. 5/3/2 S. 28}], Fr. 200.– Tochter C._____ sowie ein Anteil von

E. 10

% am Freibetrag von Fr. 10'831.–). 9.4. Bei der Festsetzung von Kinderunterhaltsbeiträgen gilt das Verschlechterungsverbot nicht (BGer 5A_169/2012 Urteil vom 18. Juli 2012, Erw. 3.3.). Entsprechend ist der Kläger zu verpflichten, für C._____ ab dem 31. Oktober 2011 einen Unterhaltsbeitrag in der Höhe der geschuldeten Kinderrenten der 1. und 2. Säule von derzeit (gerundet) Fr. 2'976.– zu bezahlen, und zwar über die Mündigkeit hinaus solange der Rentenanspruch andauert (Art. 35 Abs.1 IVG i.V.m. Art. 25 Abs. 5 AHVG; Art. 25 i.V.m. Art. 22 Abs. 3 BVG). Da C._____ noch eigene Einkünfte von Fr. 530.– brutto pro Monat erzielt, sind allfällige vom Kläger bezogene gesetzliche oder vertragliche Kinderzulagen nicht zusätzlich geschuldet.

E. 10.1

Da wie vorangehend dargelegt die Unterhaltsbeiträge für C._____ in der Höhe der Kinderrenten der 1. und 2. Säule festzusetzen sind, sind diese Renten von den vom Kläger erzielten Einkünften von Fr. 24'495.– in Abzug zu bringen

- 23 - gen. Das für die Berechnung der Unterhaltszahlungen an die Beklagte relevante Einkommen des Klägers beläuft sich somit auf monatlich (gerundet) Fr. 21'519.– (Fr. 24'495.– minus Fr. 2'976.35). Sodann sind vom Bedarf der Beklagten die Kosten für die Tochter in Abzug zu bringen, da diese bereits durch die Kinderunterhaltsbeiträge respektive die Kinderrenten abgedeckt werden. Die Kosten für C._____ präsentieren sich wie folgt: Phase 1: Kinderzuschlag Fr. 600.– Wohnkosten (1/3) Fr. 1'666.65 Gesundheitskosten Fr. 100.– Tochter C._____ Fr. 200.– Total (gerundet) Fr. 2'567.– Phase 2: Kinderzuschlag Fr. 600.– Wohnkosten (1/3) Fr. 1'080.– Gesundheitskosten Fr. 100.– Tochter C._____ Fr. 200.– Total Fr. 1'980.– Somit resultiert ein Bedarf für die Beklagte allein ab 31. Oktober 2011 bis und mit Januar 2013 von Fr. 8'989.– (Fr. 11'556.– abzüglich Fr. 2'567.–) und ab dem Februar 2013 von Fr. 7'816.– (Fr. 9'796.– abzüglich Fr. 1'980.–).

E. 10.2

Damit ergeben sich für die Berechnung des Unterhaltsanspruches der Beklagten die nachfolgenden Zahlen: Phase 1: Einkommen Kläger Fr. 21'519.– Einkommen Beklagte Fr. 0.– Gesamteinkommen Fr. 21'519.– Bedarf Kläger Fr. 3'868.– Bedarf Beklagte Fr. 8'989.– Gesamtbedarf Fr. 12'857.– Freibetrag Fr. 8'662.– Phase 2:

- 24 - Einkommen Kläger Fr. 21'519.– Einkommen Beklagte Fr. 0.– Gesamteinkommen Fr. 21'519.– Bedarf Kläger Fr. 3'868.– Bedarf Beklagte Fr. 7'816.– Gesamtbedarf Fr. 11'684.– Freibetrag Fr. 9'835.– Da der Anteil am Freibetrag für die Tochter C._____ bereits bei der Festsetzung ihrer Unterhaltsbeiträge berücksichtigt wurde, rechtfertigt sich nunmehr die von der Vorinstanz vorgenommene Zusprechung von 60 % des Freibetrages an die Beklagte und 40 % an den Kläger nicht mehr. Vielmehr ist der Freibetrag unter den Parteien je hälftig aufzuteilen. Damit resultiert ein Unterhaltsanspruch der Beklagten ab 31. Oktober 2011 bis und mit Januar 2013 von grundsätzlich Fr. 13'320.– (Fr. 8'989.– plus Fr. 4'331.–) und ab dem Februar 2013 von (gerundet) Fr. 12'734.– (Fr. 7'816.– plus Fr. 4'917.50). Anzufügen ist an dieser Stelle, dass der hohe Freibetragsanteil gerechtfertigt ist, da die Beklagte das Anrecht hat, den vor der Trennung gemeinsam gelebten Lebensstandard auch während des Scheidungsverfahrens, soweit dies aufgrund der veränderten Einkommensverhältnisse noch möglich ist, weiterzuführen. Der Standard war erwiesenermassen sehr hoch (vgl. hierzu auch die Ausführungen im Beschluss der Kammer vom

E. 11

April 2011; Urk. 5/3/2 S. 24). Sodann ist bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass auch nach einem allfälligen Auszug der Tochter C._____ aus der Wohnung der Beklagten ein Mietzins von Fr. 3'240.– beim vormals gelebten Standard als angemessen erscheint.

E. 11.1

Die Beklagte wohnte bis zu ihrem Umzug per 1. Februar 2013 in der vormals ehelichen Liegenschaft an der ...-Strasse ... in J._____. Die Liegenschaft war ihr mit Verfügung des Einzelrichters vom 25. Januar 2010 für die Dauer des Getrenntlebens samt Hausrat und Mobiliar zur Benutzung zugewiesen worden (Urk. 5/3/1 S. 16ff. und S. 56 Dispositivziffer 4). Mit dem über den Kläger am 7. Juni 2011 eröffneten Konkurs fiel die Liegenschaft in

dessen Konkursmasse. Mit Verfügung vom 15. August 2012 verfügte das Konkursamt (...) Zürich, dass von dem der Beklagten zustehenden Betrag von Fr. 12'558.– für Wohnkosten - 25 - (gemäss Beschluss der Kammer vom 20. April 2011; Urk. 5/3/2 S. 28 i.V.m. Urk. 5/3/1 S. 41ff. und S. 51) monatlich Fr. 7'000.– der Konkursverwaltung für die Nutzung der Liegenschaft an der ...-Strasse ... in J._____ zu überweisen seien, dies rückwirkend per 7. Juni 2011 (Zeitpunkt der Konkurseröffnung; pro rata für Juni 2011: Fr. 5'366.70). Bis und mit August 2012 ergebe dies einen Betrag von Fr. 103'366.70, der bis 31. August 2012 zu bezahlen sei. Die weiteren monatlichen Entschädigungen seien jeweils am 1. der kommenden Monate fällig, somit erstmals am 1. September 2012 (Urk. 4/3 Dispositivziffer 1). Der Kläger wurde im Weiteren angewiesen, die Beträge, soweit er die Wohnkosten nicht bereits seiner Ehefrau bezahlt habe, einzuzahlen (Dispositivziffer 2). Die Beklagte wurde angewiesen, soweit ihr die Wohnkosten ab 7. Juni 2011 bereits bezahlt worden seien, die entsprechenden monatlichen Entschädigungen einzuzahlen (Urk. 4/3). Die Verfügung des Konkursamtes ist zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsen (Urk. 1 S. 10; Urk. 4/4; Urk. 10 S. 3f.). Die D._____ AG, welcher der Kläger gemäss eigenen Angaben seine IV- und BVG Renten zediert hat (Urk. 1 S. 9), bezahlte am 19. September 2012 (für den Kläger) Fr. 110'366.70 an das Konkursamt (...) Zürich (Urk. 1 S. 10; Urk. 4/5; Urk. 10 S. 3f.). Weiter führt die Beklagte in ihrer Eingabe vom 7. März 2013 an, der Kläger sei seiner Unterhaltspflicht im Umfang von Fr. 5'000.– (die von der Vorinstanz für die Phase 1 festgesetzten hypothetischen Mietkosten) dadurch nachgekommen, "dass er dem Konkursamt (...) Zürich direkt eine Entschädigung für die bis Ende Januar 2013 von der Berufungsbeklagten bewohnte Liegenschaft an der ...-Strasse ... in J._____" überwiesen habe (Urk. 21 S. 3). Damit erscheint glaubhaft, dass der Kläger ab 31. Oktober 2011 bis Januar 2013 Fr. 7'000.– pro Monat an das Konkursamt bezahlt hat. Er ist somit seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber der Beklagten im Umfang der in deren Bedarf berücksichtigten hypothetischen Mietkosten von Fr. 5'000.– bis und mit Januar 2013 bereits nachgekommen. Zudem erscheint aufgrund dieser Tatsachen glaubhaft, dass die effektiven Mietkosten der Beklagten vom 31. Oktober 2011 bis Januar 2013 Fr. 7'000.– betragen haben. Entsprechend sind im Bedarf des Klägers, wie von diesem in der Berufung geltend gemacht (Urk. 1 S. 14f.), für die Phase 1 Mehrkosten von Fr. 2'000.– einzusetzen, ansonsten er diesen Betrag aus dem Freibetrag zu leisten hätte. Dies geht nicht an.

- 26 -

E. 11.2

Damit ergibt sich für die Phase 1 neu nachfolgende Berechnung: Einkommen Kläger Fr. 21'519.– Einkommen Beklagte Fr. 0.– Gesamteinkommen Fr. 21'519.– Bedarf Kläger (plus Fr. 2'000.–) Fr. 5'868.– Bedarf Beklagte Fr. 8'989.– Gesamtbedarf Fr. 14'857.– Freibetrag Fr. 6'662.– Es resultiert ein Unterhaltsanspruch der Beklagten ab 31. Oktober 2011 bis Januar 2013 von grundsätzlich Fr. 12'320.– (Fr. 8'989.– plus 3'331.–). Da wie bereits dargelegt, der Kläger die im Bedarf der Beklagten berücksichtigten Fr. 5'000.– während der ganzen Phase 1 direkt an das Konkursamt geleistet hat, ist der Unterhaltsanspruch der Beklagten ab 31. Oktober 2011 bis und mit Januar 2013 auf Fr. 7'320.– festzusetzen; der gesamte Unterhaltsbeitrag für diese Phase beläuft sich somit auf rund Fr. 15'296.– (Fr. 7'320.– plus Fr. 5'000.– Wohnkosten plus Fr. 2'976.– Kinderunterhaltsbeiträge) und liegt damit unter dem von der Vorinstanz insgesamt festgesetzten Betrag von Fr. 16'998.– (Fr. 14'998.– plus Fr. 2'000.– Kinderunterhaltsbeitrag). Ab Februar 2013 ist ein Unterhalt von monatlich Fr. 12'734.– geschuldet (vgl. vorangehend S. 24); für diese zweite Phase be-

läuft sich der gesamte Unterhaltsbeitrag auf Fr. 15'710.– (Fr. 12'734.– plus Fr. 2'976.– Kinderunterhaltsbeitrag) und liegt damit ebenfalls unter dem von der Vorinstanz insgesamt festgesetzten Betrag von Fr. 16'998.– (Fr. 14'998.– plus Fr. 2'000.– Kinderunterhaltsbeitrag).

B) Schuldneranweisungen 1. Wie bereits dargelegt, bestehen und bestanden die Unterhaltsverpflichtungen des Klägers betreffend diverse Schuldneranweisungen (vgl. hierzu die vorangehenden Ausführungen unter I. S. 6ff. Ziff. 2.1.f.). Die Vorinstanz passte die Schuldneranweisungen den neuen Gegebenheiten bzw. dem von ihr gefällten Entscheid an. So wies sie die D._____ AG in Abänderung der Dispositivziffer 3 des Beschlusses der Kammer vom 4. August 2011 an (Urk. 5/16/20), fortan jeden Monat vom Lohn des Klägers - ungeachtet des über ihn eröffneten Konkurses -

- 27 - Fr. 5'527.– zuhanden der Beklagten auf ein von dieser bezeichnetes Konto zu überweisen. Weiter hob sie die im Beschluss der Kammer festgesetzte Anweisung an die E._____ AG auf. Die SVA Zürich, IV-Stelle, wurde angewiesen, die ordentliche Kinderrente für C._____ von (derzeit) Fr. 696.– pro Monat fortan für die Dauer des Scheidungsverfahrens an die Beklagte auszus zahlen. Sodann wies die Vorinstanz die F._____ AG an, von der ordentlichen Kinderrente für C._____ Fr. 1'304.– pro Monat sowie von der ordentlichen Invalidenrente des Klägers Fr. 9'471.– pro Monat ebenfalls direkt an die Beklagte auszus zahlen (Urk. 2 S. 24ff. und S. 33f. Dispositivziffern 4 bis 7). 2. Der Kläger wendet sich nicht grundsätzlich gegen die Aufrechterhaltung der Schuldneranweisungen, sie seien aber "im Rahmen des wirklich zu Leistenden und des von der Beklagten Beantragten" anzupassen (Urk. 1 S. 16).

E. 12

September 2012. Die zukünftigen monatlichen Rentenansprüche des Klägers gegenüber der SVA Zürich und der F._____ AG entstehen jeden Monat von Neuem, werden zumindest aber immer von Neuem fällig. Die Anweisung erfolgt damit für zukünftige Forderungen. Sie ist zulässig. Entsprechend sind die SVA Zürich, IV-Stelle, und die F._____ AG anzuweisen, die jeweilige Kinderrente für C._____ von (derzeit) Fr. 696.– bzw. Fr. 2'280.35 pro Monat fortan und für die weitere Dauer des Scheidungsverfahrens direkt an die Beklagte auszus zahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.